

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 4. Sitzung am 7. Dezember 2016 zur Anpassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM).

2. Regelungshintergrund

Infolge des im Rahmen des Krankenhausstrukturgesetzes neu in den § 87 Abs. 2a SGB V aufgenommenen Satz 23 hat der Bewertungsausschuss nach Absatz 5a (ergänzter BA) bis spätestens zum 31. Dezember 2016 die Regelungen für die Versorgung im Notfall und im Notdienst im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen nach dem Schweregrad der Fälle zu differenzieren.

Zwei Jahre nach Inkrafttreten hat der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 2a SGB V Satz 24 die Entwicklung der Leistungen zu evaluieren und hierüber dem Bundesministerium für Gesundheit zu berichten.

3. Regelungsinhalte

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Gebührenordnungspositionen 01205 und 01207 für Patienten deren Erkrankung auf Grund ihrer Beschaffenheit keiner sofortigen Maßnahme bedarf und für die eine nachfolgende Versorgung (falls erforderlich) durch einen Vertragsarzt außerhalb der Notfallversorgung möglich und/oder auf Grund der Umstände vertretbar ist, in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab aufgenommen.

Zudem werden drei Zuschläge (Gebührenordnungspositionen 01223, 01224 und 01226) als Schweregradzuschläge für Patienten mit erhöhtem Behandlungsbedarf aufgenommen. Die Zuschläge können nur bei Erfüllung bestimmter Kriterien, die einen erhöhten Behandlungsaufwand bedingen, berechnet werden. Die Zuschläge 01224 und 01226 können bei Erfüllung der Kriterien in den Bestimmungen nach den Nrn. 8 bzw. 9 zu Abschnitt 1.2 EBM neben der Gebührenordnungsposition 01212 berechnet werden. Der Zuschlag 01223 kann bei Erfüllung der Kriterien in der Bestimmung nach

der Nr. 8 zu Abschnitt 1.2 EBM neben der Gebührenordnungsposition 01210 berechnet werden. Ein vergleichbarer Zuschlag auf die Gebührenordnungsposition 01210 bei Erfüllung der Kriterien in der Bestimmung nach der Nr. 9 zu Abschnitt 1.2 EBM wird nicht eingeführt, da diese Kriterien zu den definierten Zeiten der Inanspruchnahme der Gebührenordnungsposition 01210 allein keinen Anlass für eine Behandlung im Rahmen der Notfallversorgung darstellen.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 01223, 01224 und 01226 erfolgt eine Anpassung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 01210.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 in Kraft.